

33)	Zerschlagungen. Für die Abtheilung eines abgetrennten Grundstücks auf dem Geltum des Hauptgutes, einschließlich Benachrichtigung Betheiligter . . . Zuschreibung ererbter Immobilien — s. Erben.	Zblr.	Sgr.	Pf.
34)	Bei Zusammenlegungen, welche die Arrondirung des Landbesizes einzelner Begüterter bezwecken (mögen sie übrigens in Tauschkontrakte oder andere Vertragsformen gefaßt werden) passen zwar für Eintragung der neuen Besitzer und die vorbereitenden und Nebenverhandlungen die für Eintragung eines Kaufers unter No. 20. I.—V. nachgelassenen Verböhen. Es ist aber, wenn das den Gegenstand der Eintragung bildende Grundstück an Werth 100 Zblr. übersteigt, die Quotengebühr No. 20. I. nur zu einem Viertel anzusetzen.	—	10	
